

**06/05
Satzung
über die Unterhaltung der Gehwege
vom 20.06.1961/11.04.1967**

**(Bekannt gemacht in der Sindelfinger Zeitung am 23.06.1961
und am 22.04.1967)**

Aufgrund von § 123 Abs. 5 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 49 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 11. April 1967 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger der Unterhaltungslast**

- (1) Die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gehwege) werden von der Stadt unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten über Gehwege zwischen dem Anliegergrundstück und dem Fahrbahnrand.

**§ 2
Kosten der Unterhaltung von Überfahrten**

Von der Unterhaltungslast ausgenommen sind die Überfahrten (§ 1 Abs. 2). Der Eigentümer des anliegenden Grundstückes hat der Stadt die Kosten aller Arbeiten zu ersetzen, die nach dem Ermessen der Stadt zur Unterhaltung der Überfahrten notwendig sind. Als Grundstückseigentümer gilt auch ein anderer dinglich zum Besitz Berechtigter (Erbbauberechtigter, Nießbraucher und dgl.).

**§ 3
Aufgrabungen oder Beschädigungen von Gehwegen**

- (1) Wenn die Stadt bei Aufgrabungen infolge der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Gehwege instandsetzen muss, sind die Kosten von demjenigen zu erstatten, der sie veranlasst hat.
- (2) Die Kosten aus Schäden, die am Gehweg durch Lagerung von Baustoffen oder anderen Gegenständen oder durch Bauausführungen auf den anliegenden Grundstücken entstehen, sind der Stadt von demjenigen zu ersetzen, der sie verursacht hat.

**§ 4
Anzeigepflicht der Anlieger**

Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke sind verpflichtet, dem Bau- und Grünflächenamt Mängel der vor den Grundstücken liegenden Gehwegteile unverzüglich anzuzeigen. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 5
Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 23. April 1967 in Kraft.